

# Änderungen bei der Mehrwertsteuer

Die eidgenössischen Räte haben am 12. Juni 2009 das neue Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (nMWSTG) verabschiedet. Dieses tritt bereits am 1. Januar 2010 in Kraft. Die wichtigsten Ziele der Totalrevision waren die Vereinfachung und die benutzerfreundlichere Gestaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Wie gross die Entlastung für die Steuerpflichtigen effektiv sein wird, ist schwer vorauszusagen und unter anderem von der Branche des Unternehmens abhängig.

## Welches sind die Auswirkungen?

Als Grundsatz gilt, dass die **Urproduktion** auch nach dem neuen Gesetz von der Mehrwertsteuer **ausgenommen** ist. Die freiwillige Versteuerung von ausgenommenen Umsätzen ist jedoch möglich. Dazu wird kein Mindestumsatz mehr verlangt. Diverse Nebentätigkeiten in der Landwirtschaft gehören weiterhin zu den steuerbaren Tätigkeiten, so z.B. Pferdepension, Lohnarbeiten für Dritte, Verkauf von Wein durch Weinbauern, Verkauf von zugekauften Produkten im Hofladen, etc.

Die Kriterien für die Steuerpflicht wurden geändert. So ist neu jede Person bzw. jedes Unternehmen steuerpflichtig, welche/s einen **steuerbaren Umsatz von über Fr. 100'000.-** erzielt. Der Wegfall der bisher geltenden zweistufigen Eintrittsgrenze (Berücksichtigung der Steuerzahllast bis zu einem Umsatz von Fr. 250'000.-) hat für die landwirtschaftsnahen Bereiche einige Auswirkungen:

- Neu werden Lohnunternehmer, welche bisher aufgrund der Steuerzahllast oft bis zu einem Umsatz von Fr. 250'000.- der MWST-Pflicht entfliehen konnten, bereits ab einem Umsatz von Fr. 100'000.- immer steuerpflichtig.
- Dagegen können Unternehmer, die steuerbare Umsätze erzielen, die zum Normalsatz steuerbar sind (Pension von Tieren, Vermietung von Maschinen, Entsorgungsleistungen, etc.) gegebenenfalls profitieren, wenn ihr Umsatz unter Fr. 100'000.- liegt.

Steuerpflichtige Unternehmen, welche Ende 2009 die nach dem neuen Gesetz erforderliche Umsatzgrenze von Fr. 100'000.- nicht erreichen, können von der Steuerpflicht befreit und aus dem MWST-Register gelöscht werden. Falls ein Unternehmen dies wünscht, muss es die Eidg. Steuerverwaltung bis zum 31. Januar 2010 schriftlich darüber informieren. Erfolgt keine Meldung, wird angenommen, dass es auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichtet.

Auf den Zeitpunkt der Gesetzesänderung besteht (für alle bisher schon Mehrwertsteuerpflichtigen) die Möglichkeit, die Abrechnungsmethode zu wechseln. In diesem Fall ist bis Ende März 2010 ein schriftliches Gesuch an die Eidg. Steuerverwaltung zu richten.

Wählt ein Steuerpflichtiger die Abrechnung nach Saldosteuersätzen, muss diese Methode neu noch während mindestens einem Jahr (bisher 5 Jahre) beibehalten werden. Entscheidet er sich für die effektive Abrechnungsmethode, kann frühestens nach 3 Jahren (bisher 5 Jahre) zur Abrechnung nach Saldosteuersätzen gewechselt werden.

Belegdatum	15.12.2008	Belegnummer	2
Buchungstext	Milchgeld November		
Gegenkonto	3431	Milch	
Einnahmen	5'134.23	Kasse	
Ausgaben		Saldo	6'134.23
Kostenträger	610	Milchvieh und Aufzucht	
Mehrwertsteuer	2 - Reduz. Satz Verkauf/Materialaufwand (2.40%)		20.35

## Was ist zu tun?

Sobald Umsätze ausserhalb der Urproduktion erzielt werden, ist eine genaue Analyse sehr zu empfehlen. Für betroffene Betriebe gilt es, sich mit den Änderungen der Mehrwertsteuer zu befassen und die Situation möglichst bald mit ihrem Treuhänder zu besprechen. Zögern Sie deshalb nicht, Ihren Sachbearbeiter zu kontaktieren.

Weil die Verordnungen zum nMWSTG noch nicht veröffentlicht worden sind, ist die Regelung vieler Detailfragen noch offen. Wir werden Sie darum bei gegebener Zeit detaillierter über die Folgen und Möglichkeiten informieren.